



**Hinweis**

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzschleifanmahlungen, Achen, Schälchen, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fündiggeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 926-0) zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zuzutretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Legende**

Gemeinde Bahrenborstel  
 Planungsbereich: Hakenmoor, Hakenmoor  
 Plan-Nr.: 1  
 Datum: 12.12.2023  
 Auftragsnummer: 230718  
 Auftraggeber: Gemeinde Bahrenborstel  
 Auftraggeber-Adresse: Am Hakenmoor 1, 27775 Diepholz  
 Maßstab: 1:10.000  
 Vermaßstab: 1:10.000  
 Höhen in der Originalform sind in der DVP Color 88/88.

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
    - Sondergebiet "Biogasanlage"
      - Das Sondergebiet "Biogasanlage" dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gesamtanlagen zur Gewinnung von Biogas bzw. von Methan und Kohlendioxid bzw. von Wärme und Strom durch Erzeugung, Aufbereitung und Verfeinerung von Gas aus Biomasse.
      - Im Sondergebiet "Biogasanlage" zulässig sind
        - Betriebe und Anlagen zur Erzeugung von bis zu 175 Nm³ Biogas/a (rd. 5,8 Mio Nm³/a) durch die Vergärung von bis zu 1.510 kg/a (rd. 50.000 t/a) Pflanzensilage / Stroh aus Mais, Roggen oder Gras und Wirtschaftsdünger, dabei darf der Anteil der Pflanzensilage 499 kg/m² (rd. 18.500 t/a) und der Anteil an Wirtschaftsdünger aus der Gefüßhaltung 454 kg/m² (rd. 15.000 t/a) nicht überschreiten.
        - Lager für die im Sondergebiet zu verarbeitenden Substrate.
        - Blockheizkraftwerke zur Verbrennung sowie Anlagen zur Aufbereitung, Lagerung, Umwandlung (z.B. Verflüssigung) und Einspeisung von Biogas bzw. daraus gewonnenem Methan und Kohlendioxid.
        - Anlagen (z.B. Separatoren und Behälter), die überwiegend zur Aufbereitung und zur Lagerung der im Sondergebiet anfallenden Gärreste dienen, und Nebenanlagen.
      - Ausnahmsweise können zugelassen werden
        - Anlagen zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile sowie Wirtschaftsdünger aus der Schweine- und Rinderhaltung, sofern deren Menge eine entsprechende Textfestsetzung 1.2 genannte Substratmenge ersetzt und ihr Emissionsverhalten denjenigen der allgemein zulässigen Substrate in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen im wesentlichen gleich bleiben oder geringer sind.
        - Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen, sofern insgesamt keine zusätzlichen Schwerlastverkehre sowie Geruchs- oder Stickstoffemissionen entstehen.
    - Sondergebiet "Gülleumschlaganlage"
      - Das Sondergebiet "Gülleumschlaganlage" dient der Erfassung, der Lagerung und dem Transport von Gülle und Gärrest.
      - Im Sondergebiet "Gülleumschlaganlage" sind gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung und zum Pumpen von Gülle und Gärrest zulässig, welche überwiegend im Sondergebiet "Biogasanlage" verwendet werden bzw. von dort stammen, sowie Anlagen zur Desinfektion und zur Wiegung.
      - Ausnahmsweise können Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung und zum Pumpen weiterer regenerativer Energieträger zugelassen werden.
  - Maß der baulichen Nutzung
    - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen in den Sondergebieten "Biogasanlage" und "Gülleumschlaganlage" bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
    - Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage"
      - die Höhe von Fermentern und Gärrestlagern sowie von Gas- und Flüssigkeitstanks 22,5 m,
      - die Traufhöhe von Lagerhallen 12,5 m, ihre Firsthöhe 16 m und
      - die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 8 m nicht überschreiten.
 Im Sondergebiet "Gülleumschlag" darf
      - die Höhe von Gülle- oder Gärrestlagern 18 m und
      - die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 8 m nicht überschreiten.
 Untergrenze technische Aufbauten dürfen die festgesetzten Höhen um bis zu 2 m überschreiten.
    - Gem. § 18 BauNVO wird
      - als Traufhöhe die gedachte Schnittlinie der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut,
      - als Höhe von Fermentern und Gärrestlagern die oberste Stelle der Dachhaut des Gasspeichers und
      - als Höhe von Gas- und Flüssigkeitstanks die oberste Stelle der baulichen Anlage angesetzt.
 Die Bezugsfläche der Höhenfestsetzungen im Sondergebiet "Biogas" ist 37,3 m², im Sondergebiet "Gülleumschlag" 38,5 m².
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
    - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "MSPE 1" ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB extensiv als Dauergrünland zu pflegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Flächen sind Mulden zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.
    - In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "MSPE 2" ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Wall anzuschütten, dessen Krone mindestens 2 m über Gelände erreicht. Der Wall ist mit mittel- und starkwachsenden Sträuchern heimischer und standortgerechter Laubbühmarten in einer Dichte von mindestens 1 Strauch/m² zu bepflanzen. Der Wall und die Hecke sind dauerhaft zu erhalten. Gem. § 9 Abs. 2 werden der Wall und die Hecke unzulässig, sobald die bauliche Nutzung im Sondergebiet "Gülleumschlag" dauerhaft aufgegeben ist. Die Fläche ist dann gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10a als Fläche für die Landwirtschaft zu nutzen.
    - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "MSPE 3" ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als extensive Mahnwiese heranzuführen und dauerhaft zu bewirtschaften. Dabei sind Veränderungen der Bodenoberfläche, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Umbruch, das Aufbringen von Wirtschaftsdünger aus der Gefüßhaltung, Gülle, Jauche, Klärschlamm und Gärrest sowie Bearbeitung und Mahd zwischen dem 15.2. und 15.6. jeden Jahres und Pflanzenschutzmaßnahmen ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu unterlassen. Das Mahdgut der 1. Mahd jedes Jahres ist abzufahren. Düngung nur als mineralische Erhaltungsdüngung oder mit Festmistdüngung aus der Nicht-Gefüßhaltung zulässig.
    - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser in den Sondergebieten oder in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "MSPE 1" über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern. Alles übrige, also relevant verunreinigtes Niederschlagswasser ist in einer Biogasanlage oder Kläranlage zu behandeln oder landwirtschaftlich zu verwerten.
    - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist um die Großbehälter ein Wall anzuschütten, dessen Kronenhöhe allefalls so bemessen ist, daß beim Bruch eines Behälters der gesamte austretende Behälterinhalt innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
    - Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
      - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Behälter für Gülle und flüssige Gärreste abzudecken.
      - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Emissionen pflanzentüchtigen Stickstoffs in den Sondergebieten durch Abflureinigungsanlagen (z.B. Unterdruckföhen und Abflureiniger) oder Abdeckung so weit zu reduzieren, daß der Eintrag durch das jeweilige Vorhaben in 0,3 kg N/ha in nichtabgegrenzten Teil des Naturchutzgebietes "Großes Renzeler Moor" nicht überschreitet; dabei darf das Vorhaben auch emissionsmindernde Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umfassen.
    - Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
      - In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine mindestens dreireihige Hecke aus mittel- und starkwachsenden Bäumen und Sträuchern heimischer und standortgerechter Laubbühmarten in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger zu bepflanzen. Die Hecke ist zu pflegen und dauerhaft dicht sowie nach der Aufwuchshöhe mit einer Mindesthöhe von 9 m über dem natürlichen Gelände zu erhalten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Maßstab ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017, zul.gem. am 20.12.2023

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bahrenborstel, den .....

Bürgermeister .....

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bahrenborstel, den .....

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:10.000, Az.: 230718  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVerMG).  
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.12.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den .....

**Planverfasser**

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltpfänger, Delmenhorst

Delmenhorst, den .....

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. In dieser Frist waren die auszulegenden Unterlagen auch unter [Kirchdorf.de](http://Kirchdorf.de) sowie unter [UVP.Niedersachsen.de](http://UVP.Niedersachsen.de) verfügbar.

Bahrenborstel, den .....

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am ..... nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bahrenborstel, den .....

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist gemäß § 10 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. .... bekannt gemacht worden.  
 Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Bahrenborstel, den .....

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bahrenborstel, den .....

**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet "Biogasanlage"  
 SO-Gülleumschlag Sondergebiet "Gülleumschlaganlage"

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 19 BauNVO)  
 z.B. 0,6 Grundflächenzahl

Bauweise, Bauflächen, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

----- Baugrenze

Verkehrsfähigen sowie Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

----- Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

----- Unterirdische Versorgungsleitungen für Gülle und Gärreste

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB)

----- Grün

Flächen für die Landwirtschaft  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

----- Grün

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

----- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

MSPE 1 Maßnahme gem. Textfestsetzung Nr. 3.1  
 MSPE 2 Maßnahme gem. Textfestsetzung Nr. 3.2

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

----- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Übersichtsplan** M.: 1:10.000

**Gemeinde Bahrenborstel**

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor"**

Planungsstand: Entwurf Datum: 6.6.2024 Maßstab: 1:2.000 Nord

Schwarz + Winkenhach  
 Bürgergemeinschaft für Raum- und Umweltpfänger

Haberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst  
 Telefon 04221 / 444 02  
 e-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de